

# **Leitfaden für ein „Faires Praktikum“**

## **Für Unternehmen, Studierende und AbsolventInnen, die ein Praktikum vergeben bzw. annehmen**

### **1. Zweck des Praktikums**

Das Praktikum dient in erster Linie dem **Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen**. Das Lernen steht im Vordergrund und darf nicht von der jeweiligen Arbeitsleistung des Praktikanten/der Praktikantin überlagert werden. Wenn die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, hat der/die PraktikantIn Anspruch auf vollen Lohn (§138 II BGB).

### **2. Abgrenzung von Praktika und regulären Arbeitsverhältnissen**

Das Praktikum **ersetzt keinen regulären Arbeitsplatz**. Ein Praktikum grenzt sich von einem regulären Arbeitsverhältnis dadurch ab, dass der/die PraktikantIn nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant ist, sondern zusätzlich im Betrieb mitläuft (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichtes 6 AZR 564/01 BAG vom 13.03.2003).

### **3. Vertragliche Regelungen im Rahmen eines Praktikums**

Das Praktikum wird mit einem **Vertragsverhältnis** als „Praktikum zu Ausbildungszwecken“ geregelt. Darin sind festgeschrieben:

- Beginn und Dauer des Praktikums
- Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Einhaltung der Arbeitszeit (lt. tarifvertragl. Regelung bzw. Arbeitszeitgesetz)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsvoraussetzungen
- Ausbildungsplan (Ablauf und Inhalt des Praktikums)

### **4. Betreuung**

Der/die PraktikantIn wird während des Praktikums von einem Anleiter betreut. Dieser kümmert sich um die Interessen und Arbeitsinhalte des Praktikanten/der Praktikantin. Der/die PraktikantIn erhält für die Dauer des Praktikums einen geeigneten Arbeitsplatz.

### **5. Zeugnis**

Nach Abschluss des Praktikums erhält der/die PraktikantIn ein **Zeugnis** (§630 „Pflicht zur Zeugniserteilung“ BGB). Hier ist darauf zu achten, dass die darin enthaltenen Formulierungen keine negativen Auswirkungen auf zukünftige Arbeitsverhältnisse haben.

## **6. Vergütung von Praktika**

Für das Praktikum muss eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die – wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen - grundsätzlich 300 Euro nicht unterschreiten sollte.

## **7. Dauer von Praktika**

Freiwillige Praktika sollten in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die zeitliche Begrenzung auf drei Monate ermöglicht es Studierenden, während der Semesterferien praktische Erfahrungen zu sammeln - ohne ein Semester aussetzen zu müssen. Bei einer längeren **Praktikumsdauer** besteht die Gefahr, dass statt des Erwerbs neuer Fähigkeiten routinierte Arbeit in den Vordergrund des Praktikums rückt und reguläre Arbeitsstellen vernichtet werden.

Für Pflichtpraktika im Rahmen von Studiengängen gilt die in den Studienordnungen entsprechend festgesetzte Dauer von Praktika. Diese kann die empfohlene Dauer von drei Monate ggf. überschreiten.

## **8. Praktika von AbsolventInnen:**

Der DGB lehnt Praktika von AbsolventInnen grundsätzlich ab. Für AbsolventInnen sollen die Unternehmen reguläre Arbeitsverhältnisse, bzw. Trainee- und Berufseinstiegsprogramme anbieten, die - wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen - mindestens mit 800 Euro netto pro Monat vergütet werden.